

Gemeinde Ismaning

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Ismaning

Aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Gemeinde Ismaning folgende

VERORDNUNG

§ 1 Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in der Gemeinde Ismaning nur in der Zeit von:

Montag mit Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
sowie Samstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

ausgeführt werden. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Verbot von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EU-Umweltzeichen.

§ 2 Begriffe

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haus oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof, in Garagen oder Schuppen) anfallenden lärmeregenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten sowie Reparaturen an Kraftfahrzeugen und das Ausklopfen von Gegenständen.
- 2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmähern, Vertikutierern, Laubsaug- und Laubblasgeräten.
- 3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise

von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden und von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3

Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- 1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so laut gespielt oder betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar und zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr keinesfalls gestört werden.
- 2) Unzumutbar im Sinne von Abs. 1 sind Darbietungen, die über eine Entfernung von 50 m hinaus gehört werden.

§ 4

Halten von Haustieren

- 1) Tiere sind so zu halten, dass außerhalb des Herrschaftsbereichs des Besitzers niemand durch Geräusche belästigt wird.
- 2) Das Halten von Hunden in Hundezwingern ist in den bebauten Ortsteilen verboten.

§ 5

Ausnahmen

Die Gemeinde Ismaning kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind oder überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu € 5.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 Abs. 1 bei der Benützung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar oder die Nachtruhe stört,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde so hält, dass außerhalb des Herrschaftsbereichs des Besitzers andere belästigt werden
4. entgegen § 4 Abs. 2 innerhalb bebauter Ortsteile Hunde in Hundezwingern hält.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Ismaning vom 27.03.2014 außer Kraft.

Ismaning, 29.10.2020

GEMEINDE ISMANING

gez. Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister